

Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Hennigsdorf
BV0006/2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 22.02.2017 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührensätze

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

<u>(A) Gebühren für Grabstätten</u>	<u>EUR</u>
1. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	994,00
2. Überlassen einer Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	1.193,00
3. Überlassung einer Wahlgrabstätte auf 20 Jahre für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	396,00
4. Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.079,00
5. Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.158,00
6. Überlassung einer Dreierwahlgrabstätte auf 30 Jahre	3.237,00
7. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen) auf 25 Jahre	229,00
8. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) auf 25 Jahre	330,00
9. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	35,00
10. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	71,00
11. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Dreierwahlgrabstätte pro Jahr	107,00
12. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Kinderwahlgrabstätte pro Jahr	19,00
13. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) pro Jahr	9,00
14. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen) pro Jahr	13,00

	<u>EUR</u>
15. Verlängerung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte mit Wahlcharakter pro Jahr	39,00
(B) <u>Bestattungsgebühren</u>	
1. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihengrabstätte (Erdbestattung)	388,00
2. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	561,00
3. Bestattung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	235,00
4. Bestattung einer Urne	50,00
(C) <u>Verwaltungsgebühren</u>	
1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	59,00
2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	24,00
3. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	66,00
4. Erteilung einer Genehmigung zur Umgestaltung in eine Rasengrabstätte	52,00
5. Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	5,00
6. Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars	5,00
7. Zustimmung zur Urnenumsetzung	17,00
8. Zustimmung zur Umbettung	35,00
9. Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	5,00
10. Bearbeitung eines Bestattungsantrags für ein Reihen- oder Gemeinschaftsgrab einschließlich Bescheiderstellung	28,00
11. Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	35,00
12. Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	17,00
(D) <u>Sonstige Gebühren</u>	
1. Benutzung der Feierhalle	131,00
2. Benutzung des Feierraumes	77,00

	<u>EUR</u>
3. Umsetzen einer Urne ohne Versand	85,00
4. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage –UGA am Urnenfeld–	503,00
5. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage –Urnenhain–	161,00
6. Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	34,00
7. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	91,00
8. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Einzelwahlgrabstätte	177,00
9. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Doppelwahlgrabstätte	281,00
10. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Dreierwahlgrabstätte	291,00
11. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte	65,00
12. Gebühr für die Pflege einer Rasenwahlgrabstätte pro Jahr für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	35,00
13. Gebühr für die Pflege einer Raseneinzelwahlgrabstätte pro Jahr	54,00
14. Gebühr für die Pflege einer Rasendoppelwahlgrabstätte pro Jahr	82,00
15. Gebühr für die Pflege einer Rasendreierwahlgrabstätte pro Jahr	107,00
16. Gebühr für die Pflege einer Rasenurnenwahlgrabstätte pro Jahr	27,00

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofs erfolgt.
- (2) Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage eines Anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haftete jeder Einzelne als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 24.02.2016 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV 0016/2016) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 23.02.2017

Schulz
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 22.02.2017 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hennigsdorf, den 23.02.2017

Schulz
Bürgermeister